



Brüssel, den 10.9.2020
C(2020) 6306 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 10.9.2020

**gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 52 Absatz 6 der
Richtlinie (EU) 2019/944 – Deutschland – Zertifizierung der TenneT Offshore**

- 1. Beteiligungsgesellschaft mbH und der TenneT Offshore**
- 9. Beteiligungsgesellschaft mbH als Übertragungsnetzbetreiber**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 10.9.2020

gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 52 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 – Deutschland – Zertifizierung der TenneT Offshore

**1. Beteiligungsgesellschaft mbH und der TenneT Offshore
9. Beteiligungsgesellschaft mbH als Übertragungsnetzbetreiber**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

I. VERFAHREN

Am 13. Juli 2020 wurden der Kommission vorläufige Beschlüsse der Bundesnetzagentur (im Folgenden „BNetzA“) über die Zertifizierung der TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH (im Folgenden „TenneT 1“)¹ und der TenneT 9. Beteiligungsgesellschaft mbH (im Folgenden „TenneT 9“)² als Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) notifiziert.

Die TenneT 1 und die TenneT 9 wurden bereits als Übertragungsnetzbetreiber nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung zertifiziert. Die TenneT 1 wurde durch Beschluss vom 22. Oktober 2013 als Übertragungsnetzbetreiber für die Netzanbindungsanleitungen BorWin1 und BorWin2 zum Anschluss von Offshore-Windparks zertifiziert. Zur Unterstützung ihrer ursprünglichen Zertifizierung gab die Europäische Kommission am 29. August 2013 die Stellungnahme C(2013) 5631 ab. Die TenneT 9 wurde durch Beschluss vom 16. März 2016 als Übertragungsnetzbetreiber für die Netzanbindungsanleitungen HelWin2 und DolWin2 zum Anschluss von Offshore-Windparks zertifiziert. Zur Unterstützung ihrer ursprünglichen Zertifizierung gab die Europäische Kommission am 18. Januar 2016 die Stellungnahme C(2016) 213 ab.

Nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2019/943³ (im Folgenden „Elektrizitätsverordnung“) und nach Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2019/944⁴ (im Folgenden „Elektrizitätsrichtlinie“) muss die Kommission die notifizierten Beschlusssentwürfe prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde binnen zwei Monaten ihre Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Artikeln 43 und 52 der Elektrizitätsrichtlinie übermitteln.

Die BNetzA hat zwar zwei separate Beschlusssentwürfe erstellt, doch sind die Eigentumsstrukturen beider ÜNB identisch. Die vorliegende Stellungnahme betrifft daher sowohl die Zertifizierung der TenneT 1 als auch die der TenneT 9.

¹ BNetzA-Aktenzeichen: BK6-12-277

² BNetzA Aktenzeichen: BK6-15-045

³ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

⁴ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

II. BESCHREIBUNG DER NOTIFIZIERTEN BESCHLUSSENTWÜRFE

Sowohl die TenneT 1 als auch die TenneT 9 stehen indirekt zu 51 % im Eigentum der TenneT GmbH & Co. KG, die wiederum im Alleineigentum der TenneT Holding B.V. steht, die sich zu 100 % im Eigentum des Staates Niederlande befindet.

Die übrigen 49 % der TenneT 1 befinden sich im Eigentum von Diamond Germany 1. Transmission GmbH, die zu 51 % im Eigentum der Diamond Transmission Corporation Limited (DTC) stand, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Mitsubishi Corporation (im Folgenden „MC“). Die indirekte Beteiligung von MC war Gegenstand einer Stellungnahme der Kommission vom 2. März 2018⁵. Die übrigen 49 % der Diamond Germany 1. Transmission GmbH werden von der Chubu Electric Power & MUL Germany Transmission GmbH gehalten, deren Anteile zu 51 % von der Chubu Electric Power Co, Inc (im Folgenden „Chubu“) und zu 49 % von der Mitsubishi UFJ Lease & Finance Co. Ltd. (im Folgenden „MUL“) 49 % gehalten werden; bei beiden Unternehmen handelt es sich um japanische Unternehmen. MUL ist nicht Teil des MC-Konsortiums, [REDACTED]

Bei der TenneT 9 werden die übrigen 49 % von der Diamond Germany 2. Transmission GmbH gehalten, deren Eigentümerstruktur mit der der Diamond Germany 1. Transmission GmbH identisch ist.

Die von der BNetzA notifizierte vorläufigen Beschlüsse über die Zertifizierung der TenneT 1 und der TenneT 9 gehen auf den Verkauf des 51%igen Anteils von MC an Diamond Germany 1. Transmission GmbH und an Diamond Germany 2. Transmission GmbH an die CI Artemis II HoldCo GmbH zurück. Dieses Unternehmen ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CI Artemis II HoldCo ApS, die zu 100 % von der CI Artemis II K/S gehalten wird, einem Zweckvermögen nach dänischem Recht, das sich im Eigentum des Kommanditisten PensionDenmark (im Folgenden „PD“) und des Komplementärs CI Artemis II GP ApS befindet. PD ist ein gemeinnütziger Pensionsfonds im Eigentum von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. CI Artemis II GP ApS befindet sich im Eigentum von Copenhagen Infrastructure Partners (im Folgenden „CIP“). CIP ist eine 2012 gegründete Fondsverwaltungsgesellschaft, die sich im Eigentum ihrer Hauptteilhaber⁶ befindet. Die Kommission geht davon aus, dass der verbleibende Anteil von 49 % sowohl an der Diamond Germany 1. Transmission GmbH als auch an der Diamond Germany 2. Transmission GmbH weiterhin von der Chubu Electric Power & MUL Germany Transmission GmbH gehalten wird.

CIP verwaltet zudem CI Artemis II K/S sowie andere Fonds, die sich im Eigentum des PD befinden. Diese Fonds haben auch in Stromerzeugungsanlagen investiert:

- Snetterton: ein Biomasse-Kraftwerk mit einer Leistung von 44,2 MW in England, an dem CIP einen Anteil [REDACTED] hält und das einen 15-jährigen Liefervertrag mit einem großen europäischen Versorgungsunternehmen abgeschlossen hat;
- Brigg: ein Biomasse-Kraftwerk mit einer Leistung von 40 MW in England, an dem CIP einen Anteil [REDACTED] hält;
- [REDACTED];

⁵ C(2018) 1435 final.

⁶ <http://cippartners.dk/about/>

- Kent: ein Biomasse-Kraftwerk mit einer Leistung von 28,7 MW in England, an dem CIP einen [REDACTED];
- Beatrice: ein im Juli 2019 offiziell eröffneter Offshore-Windpark⁷ mit einer Leistung von 588 MW in Schottland, an dem zwei von CIP kontrollierte Fonds einen Anteil von insgesamt [REDACTED] halten und dessen Stromerzeugung über einen Vertrag mit der Regierung des Vereinigten Königreichs geregelt wird, der für die ersten 15 Jahre des Betriebs des Windparks stabile Einnahmen gewährleistet;
- Veja Mate: ein Offshore-Windpark mit einer Leistung von 402 MW in der Nordsee, in den CIP [REDACTED] in Form einer nachrangigen Verbindlichkeit investiert hat.

Veja Mate ist über die Leitung BorWin2, die im Eigentum der TenneT 1 steht, an das Onshore-Netz angeschlossen. Der Windpark hat in den ersten 20 Jahren seines Betriebs regulierte Einnahmen. Sämtliche Rechte und Zulassungen des Offshore-Windparks Veja Mate werden von der Projektgesellschaft Veja Mate Offshore Project GmbH (im Folgenden „VM Offshore“) gehalten.

CIP hatte weitere [REDACTED] in Form einer nachrangigen Verbindlichkeit investiert [REDACTED]. CIP nutzte jedoch die Option, die nachrangige Verbindlichkeit in Eigenkapital umzuwandeln, und verkaufte anschließend seinen gesamten Anteil am Eigenkapital von VM Offshore. [REDACTED]

Die verbleibende nachrangige Verbindlichkeit in Höhe von [REDACTED] ist nicht mit der Option zur Umwandlung in Eigenkapital verbunden. Sie umfasst jedoch reservierte Befugnisse in vordefinierten Fällen, in denen die Investition von CIP in Gefahr erscheint: [REDACTED]

Die BNetzA hält es für ausgesprochen unwahrscheinlich, dass eines der genannten Ereignisse eintritt: Da der Offshore Windpark Veja Mate bereits in Betrieb ist, bestünden keine Projektplanungs- oder Baurisiken mehr, und aufgrund der staatlich festgelegten Vergütung seien auch die Insolvenzrisiken zu vernachlässigen. [REDACTED]

Die BNetzA sieht in den vorstehend genannten Investitionen in Erzeugungsanlagen kein Hindernis für die Zertifizierung der TenneT 1 und der TenneT 9, da für CIP aus mehreren Gründen keine Möglichkeit und/oder kein Anreiz bestehe, die Kontrolle über Vermögenswerte des Netzes zugunsten von Erzeugungsanlagen, an denen CIP beteiligt ist, zu nutzen: Die Kapazität der durch die kontrollierten Anbindungsleitungen angeschlossenen

⁷ <https://www.beatricewind.com/>

⁸ [REDACTED]

Erzeugungsanlagen ist im Verhältnis zur installierten Gesamtkapazität der Erzeugungsanlagen in Deutschland gering, sodass die möglichen Auswirkungen auf die Strompreise marginal wären. Die von CIP kontrollierten Erzeugungsanlagen in England und Schottland sind im Vergleich zur installierten Gesamtkapazität im Vereinigten Königreich relativ gering, und ihre Einnahmen werden durch nationale Förderregelungen bestimmt.

Die BNetzA erklärt, [REDACTED]

[REDACTED] Wie die BNetzA betont, würde die Mehrheitsgesellschafterin TenneT Offshore GmbH den Missbrauch der Kontrolle über die Anbindungsleitungen zugunsten der Erzeugungsanlagen von CIP nicht dulden, da aufgrund der Haftung der TenneT TSO GmbH für die Gewährleistung funktionierender Verbindungen zum Onshore-Netz ein solcher Missbrauch mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken für die TenneT-Gruppe verbunden wäre. In diesem Zusammenhang verweist die BNetzA auf die Stellungnahme der Kommission vom 18. August 2017 zur Zertifizierung der TenneT Offshore DolWin3 Verwaltungs GmbH⁹, in der die Kommission die Ansicht teilte, dass die TenneT-Gruppe als Mehrheitsgesellschafterin kein Interesse daran hätte, allein zum finanziellen Vorteil des Minderheitsgesellschafters CIP ein erhebliches rechtliches Risiko einzugehen.

Eine weitere Garantie ist nach Angaben der BNetzA [REDACTED]

[REDACTED] Solche Verstöße gegen deutsches Recht würden auch vom TenneT-Konsortium nicht geduldet.

Die BNetzA beabsichtigt daher, TenneT 1 und TenneT 9 zu zertifizieren, aber die bestehenden Bedingungen durch folgende zu ersetzen:

- Der Geschäftsführung dürfen keine Personen angehören, die Mitglied des Aufsichtsrates oder zur gesetzlichen Vertretung berufener Organe eines Unternehmens sind, welches von CIP unmittelbar oder mittelbar durch Tochtergesellschaften kontrolliert wird und das eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie wahrnimmt.
- Vor Ablauf des vorstehend genannten auf 15 Jahre angelegten Vertrags zwischen dem Windpark Beatrice und der Regierung des Vereinigten Königreichs übermitteln TenneT 1 und TenneT 9 der BNetzA Informationen über das zukünftig geplante Verrechnungsmodell.

Die BNetzA behält sich das Recht vor, die Zertifizierungen zu widerrufen.

Auf dieser Grundlage hat die BNetzA ihre vorläufigen Beschlusssentwürfe der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt.

III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Notifizierung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zu den vorläufigen Beschlusssentwürfen.

1. Hintergrund der Bewertung durch die Kommission

⁹ C(2017) 5771 final.

Nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Elektrizitätsrichtlinie ist es untersagt, dass ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz auszuüben. Nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Elektrizitätsrichtlinie darf/dürfen ein und dieselbe(n) Person(en) zudem nicht direkt oder indirekt die Kontrolle über einen ÜNB oder ein Übertragungsnetz ausüben und direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen ausüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen ausüben. Mit den Entflechtungsvorschriften der Elektrizitäts- und der Erdgasrichtlinie wird das Ziel verfolgt, jeglichen Interessenkonflikt zwischen Erzeugern/Produzenten und Versorgern auf der einen Seite und ÜNB/FNB auf der anderen Seite zu beseitigen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass das Mittel, mit dem der Gesetzgeber das Ziel verfolgen wollte, Interessenkonflikte zwischen Erzeugern/Produzenten und Versorgern einerseits und Übertragungsnetz- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern andererseits zu beseitigen, darin besteht, eine strukturelle Lösung für das Problem zu finden, dass Eigentümer von Strom- oder Gasinfrastrukturen ihre Kontrolle über diese Infrastruktur (die ein natürliches Monopol oder eine „wesentliche Infrastruktur“ darstellt) dazu nutzen können, ihr eigenes Erzeugungs- oder Versorgungsgeschäft zu begünstigen. Die Entflechtungsregelung nach EU-Recht soll solche Praktiken verhindern und ersetzt die bisherige Regelung, bei der ausschließlich auf verhaltensbezogene Maßnahmen (Berichterstattung, Ex-post-Kontrolle einschließlich Geldbußen) zurückgegriffen wurde, durch eine strukturelle Trennung zwischen Erzeugungs-/Versorgungs- und Transportinfrastruktur, die die Möglichkeit ausschließt, die Infrastruktur zur Beeinflussung des Wettbewerbs zu nutzen.

Dennoch sollten Ziel und Zweck der EU-Entflechtungsvorschriften bei der Zertifizierung der ÜNB berücksichtigt werden. Wie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Ownership Unbundling: The Commission’s practice in assessing a conflict of interest including in the case of financial investors“ (SWP(2013) 177) erläutert, sollte die Zertifizierung eines ÜNB/FNB in denjenigen Fällen nicht verweigert werden, in denen klar nachgewiesen werden kann, dass es für einen Anteilseigner eines ÜNB/FNB keinen Anreiz und keine Möglichkeit gibt, die Entscheidungsfindung des ÜNB/FNB zu beeinflussen, um seine Erzeugungs-, Produktions- und/oder Versorgungsbeteiligungen zum Nachteil anderer Netznutzer zu begünstigen, sodass ein Verbot von Investitionen in einen ÜNB/FNB unverhältnismäßig wäre. In der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wird davon ausgegangen, dass sich solche Fälle hauptsächlich auf weltweit tätige Holdinggesellschaften beziehen, die unter anderem Eigentümer eines Übertragungs- oder Fernleitungsnetzbetreibers sind, oder auf Finanzinvestoren, deren Investitionsstrategie in der Regel Investitionen sowohl in Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als auch in Übertragungs-/Fernleitungsinfrastrukturnetze umfasst mit dem Ziel, regulierte Einnahmen zu erzielen.

Als Beispiel wird in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen unter anderem der Falle einer Holdinggesellschaft eines Übertragungsnetzbetreibers genannt, die auch Beteiligungen an Erzeugungsanlagen in einem anderen Erdteil kontrolliert. Weitere Beispiele sind Übertragungsnetzbetreiber, die auch Eigentümer kleinerer Erzeugungsanlagen in anderen Ländern sind, z. B. einer Abfallverbrennungsanlage oder einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, die hauptsächlich Fernwärmesysteme mit Wärme versorgen, aber auch Strom erzeugen und in einem regulierten System tätig sind.

2. Erzeugungsinteressen der Minderheitsgesellschafter von TenneT 1 und TenneT 9

Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens für Diamond Transmission Partners Walney Extension Limited als ÜNB im Vereinigten Königreich, zu dem die Kommission am 5. Dezember 2019¹⁰ eine Stellungnahme abgab, wurden die folgenden Erzeugungsinteressen von Chubu ermittelt:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Die BNetzA sollte daher prüfen, ob zusätzliche Bedingungen für die Zertifizierungen von TenneT 1 und TenneT 9 erforderlich sind, um möglichen Interessenkonflikten von Chubu in Bezug auf mit einer Kontrolle verbundenen Beteiligungen an Energieerzeugungs- und -versorgungstätigkeiten vorzubeugen. Dies wäre nicht erforderlich, wenn die Beteiligung von Chubu als rein passive Beteiligung anzusehen ist, d. h. ohne die in Artikel 43 Absatz 2 der Elektrizitätsrichtlinie aufgeführten Rechte, [REDACTED]

3. Erzeugungsinteressen von CIP

Wie oben dargelegt, hält CIP eine Reihe von Beteiligungen an Stromerzeugungs- und -versorgungsunternehmen.

Die möglichen Auswirkungen dieser Beteiligungen auf die Einhaltung der Entflechtungsanforderungen wurden in der Stellungnahme der Kommission vom 18. August 2017 zur Zertifizierung der TenneT Offshore DolWin3 Verwaltungs GmbH geprüft¹¹. Damals kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Erzeugungsinteressen von CIP der Zertifizierung von TenneT Offshore DolWin3 nicht entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall teilt die Kommission die Auffassung der BNetzA, dass die Beteiligungen von CIP an Biomassekraftwerken in England aufgrund deren geringer Größe und der geografischen Entfernung nicht genügend Anreize bieten, auf TenneT 1 und TenneT 9 zugunsten der Einnahmen aus den genannten Kraftwerken Einfluss zu nehmen. Solche Projekte entsprechen den Projekten, die als Beispiele in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen genannt werden.

Die Beteiligung von CIP am Windpark Beatrice ist aufgrund der geografischen Entfernung ebenfalls unbedenklich, zumindest solange es kein Verbundnetz zwischen verschiedenen Windparks in entlegenen Gebieten der Nordsee gibt und solange der Windpark über feste Einnahmen verfügt, die unabhängig von den Strommarktpreisen sind. Die Kommission begrüßt die von der BNetzA festgelegte Bedingung, dass TenneT 1 und TenneT 9 vor Ablauf des 15-Jahres-Zeitraums, in dem der Windpark Beatrice geregelte Einnahmen erhält, Angaben zur anschließenden Regelung vorlegen müssen.

In Bezug auf die Beteiligung an Veja Mate stellt die Kommission fest, dass sich die Situation seit der Zertifizierung von TenneT Offshore DolWin3 erheblich geändert hat, da CIP nun sowohl am ÜNB TenneT 1 als auch am Windpark Veja Mate beteiligt ist, der über das von TenneT 1 betriebene Netz angeschlossen ist. In ihrer Stellungnahme vom 18. August 2017 zur Zertifizierung der TenneT Offshore DolWin3 Verwaltungs GmbH betonte die Kommission: „Hinsichtlich des Windparks Veja Mate berücksichtigt die BNetzA die Tatsache, dass keine physische Verbindung zu den über DolWin3 angebundenen Windparks besteht.“ Dieser

¹⁰ C(2019) 8845 final.

¹¹ C(2017) 5771 final.

mildernde Faktor ist inzwischen nicht mehr gegeben. Darüber hinaus würde CIP die Kontrolle über einen ÜNB ausüben, der nicht nur den Windpark Veja Mate an das Onshore-Netz anbindet, sondern auch andere potenziell konkurrierende Windparks.

Anders als zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Kommission vom 18. August 2017 hält CIP jetzt lediglich eine nachrangige Verbindlichkeit, die nicht in einen Eigenkapitalanteil umgewandelt werden kann. Nach dem Verständnis der Kommission unterliegen Offshore-Windparks wie Veja Mate einem regulierten Einnahmensystem, das keine feste Einspeisevergütungen vorsieht, sondern einen Mindestpreis gewährleistet und somit finanziell von höheren Strompreisen profitieren könnte. Da CIP jedoch nicht an der Verteilung der Gewinne von Veja Mate beteiligt ist und auch kein Interesse mehr daran hat, den Wert seiner nachrangigen Verbindlichkeit zu steigern, um sie in Eigenkapital umzuwandeln und anschließend zu verkaufen, ist die finanzielle Beteiligung nun rein passiv (außer wenn die reservierten Befugnisse ausgeübt werden): Das finanzielle Interesse von CIP beschränkt sich darauf, die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung der nachrangigen Verbindlichkeit sicherzustellen. CIP sollte daher keinen echten Anreiz haben, den Betreiber der direkt angeschlossenen Anbindungsleitung zu beeinflussen, um für eine bevorzugte Behandlung seines Windparks zum Nachteil der anderen angeschlossenen Windparks zu sorgen.

Die nachrangige Verbindlichkeit ist jedoch mit erheblichen reservierten Befugnissen verbunden, wenn die Investition von CIP in Gefahr ist. [REDACTED]

[REDACTED] Dies stünde nicht mehr mit Artikel 43 Absätze 1 und 2 der Elektrizitätsrichtlinie im Einklang, insbesondere was TenneT 1 betrifft.

[REDACTED] Dies würde insbesondere hinsichtlich der TenneT 1 nicht mehr mit Artikel 43 Absätze 1 und 2 der Elektrizitätsrichtlinie im Einklang stehen, [REDACTED]. Nach Ansicht der Kommission sollte dies bei der laufenden Überwachung der Entflechtung nach der Zertifizierung berücksichtigt werden.

Schließlich begrüßt die Kommission die Bedingung, dass Mitglieder der Geschäftsführung der TenneT 1 und der TenneT 9 keine Positionen in Unternehmen innehaben dürfen, die eine Erzeugungs- oder Versorgungsfunktion wahrnehmen. Diese Bedingung sollte jedoch nicht auf CIP und deren Tochtergesellschaften beschränkt werden, sondern gilt allgemein und sollte daher auch Chubu und MC umfassen.

4. Laufende Überwachung

Die Kommission erinnert an die in Artikel 52 Absatz 4 der Elektrizitätsrichtlinie festgelegte Verpflichtung der nationalen Regulierungsbehörden, die ununterbrochene Einhaltung der Entflechtungsanforderungen nach Artikel 43 der Elektrizitätsrichtlinie durch die ÜNB zu überwachen.

Sollte die BNetzA beschließen, die TenneT 1 und die TenneT 9 zu zertifizieren, so fordert die Kommission die BNetzA auf, die Angelegenheit auch nach dem Erlass des endgültigen Zertifizierungsbeschlusses weiter zu beobachten, um die Gewissheit zu haben, dass sich keine neuen Fakten ergeben, die eine Änderung ihrer Bewertung rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass sich die BNetzA das Recht vorbehält, die Zertifizierungen zu widerrufen, sodass eine Überprüfung der Zertifizierungen bei relevanten Änderungen der Offshore-Netzstruktur in jedem Fall erfolgen

kann und daher in die Zertifizierungsbeschlüsse keine entsprechende Bedingung aufgenommen werden muss. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine solche Überprüfung erforderlich wäre, wenn die Erzeugungsanlagen, an denen CIP (über eine rein passive Beteiligung hinaus) beteiligt ist, infolge der fortgesetzten Integration der Offshore-Netze in der Nordsee¹² direkt mit BorWin1, BorWin2, HelWin2 oder DolWin2 verknüpft würden.

Auch ohne Änderungen der Netzstruktur könnte eine solche Überprüfung erforderlich werden, falls CIP oder andere Anteilseigner der TenneT 1 und der TenneT 9 erhebliche zusätzliche Erzeugungsanlagen erwerben oder sich die Situation einer rein passiven Beteiligung so ändern würde, dass die Anforderungen des Artikels 43 Absatz 2 der Elektrizitätsrichtlinie nicht mehr erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere die reservierten Befugnisse von CIP in Bezug auf die Investition in VM Offshore. Die Kommission fordert die BNetzA daher nachdrücklich auf, die Zertifizierung von TenneT 1 und TenneT 9 insbesondere mit Blick auf eine mögliche Ausübung der reservierten Befugnisse von CIP zu überprüfen, [REDACTED]

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Artikel 51 der Elektrizitätsverordnung muss die BNetzA die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihren endgültigen Entscheidungen hinsichtlich der Zertifizierung der TenneT 1 und der TenneT 9 so weit wie möglich berücksichtigen und der Kommission diese Entscheidungen mitteilen.

Die Stellungnahme der Kommission zur vorliegenden Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber Regulierungsbehörden von Mitgliedstaaten zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit von Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht abgibt.

¹² Vgl. https://ec.europa.eu/energy/topics/infrastructure/high-level-groups/north-seas-energy-cooperation_en.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die BNetzA wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden sollten.

Brüssel, den 10.9.2020

*Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission*

